

Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonten: Stadtbank — Stadtdirektion Nr. 12 — Sächsische Genossenschaftsbank Zweigniederlassung Bad Schandau — Postfachkonto: Dresden 33 327

Fernsprecher: Bad Schandau Nr. 22 — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau

Erscheint täglich nachm. 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis (in RM.) halbmöndlich ins Haus gebracht 90 Pfg., für Selbstabholer 80 Pfg. Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Abgabe und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor



Sächsische Schweiz

Tageszeitung für die Landgemeinden Mittendorf, Kleingiechhübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Richtenhain, Mittelndorf, Ostrau, Porstendorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtendorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre. sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Siele, Inh. Walter Siele Verantwortlich: R. Rohlfapper

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Zeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Reklamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für alle in- und ausländischen Zeitungen

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Unterhaltungsbeilage“, „Aus der Welt der Frau“, „Illustrierte Sonntagsbeilage“ „Das Leben im Bild“

Richterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streit, Aussperrung, Betriebsstörung usw. berechtigt nicht zur Kürzung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 110

Bad Schandau, Donnerstag, den 12. Mai 1927

71. Jahrgang

Um das Republikerschutzgesetz.

Wichtige politische Beratungen.

Die Dauer des Republikerschutzgesetzes.

Sofort nach Eröffnung der neuen parlamentarischen Session sind auch die Verhandlungen über die Verlängerung des Republikerschutzgesetzes in Fluss gekommen. Den Anstoß hierzu gab ein plötzlich vom Zentrum gefasster Beschluss, der sich einstimmig für eine Verlängerung des Republikerschutzgesetzes auf zwei Jahre aussprach. Diesem Zentrumsbeschluss folgten am Mittwoch Besprechungen von Vertretern der Regierungsparteien mit dem Reichskanzler Marx, denen auch der Reichsinnenminister von Neubell, Justizminister Herpt sowie Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius beiwohnten. Als Parteivertreter waren die Abgeordneten Graf Westarp von der Deutschnationalen Volkspartei, Scholz von der Deutschen Volkspartei, Prälat Leicht von der Bayerischen Volkspartei und von Guérard vom Zentrum erschienen. Nach diesen Besprechungen beschäftigte sich auch das Reichskabinett mit der Frage der Verlängerung des Republikerschutzgesetzes.

Die interfraktionellen Besprechungen waren streng vertraulich. In gutunterrichteten parlamentarischen Kreisen wird erklärt, daß sich die Deutschnationalen mit einer Verlängerung des Republikerschutzgesetzes einverstanden erklärt haben sollen, dafür aber die Beseitigung des im Gesetz vorgesehenen Staatsgerichtshofes verlangen. Wie es heißt, wird schon in allernächster Zeit die Entscheidung darüber fallen, ob das Republikerschutzgesetz verlängert wird oder nicht. Zu einer solchen Verlängerung wäre eine Zweidrittelmehrheit des Reichstages notwendig; es müßte also außer den Regierungsparteien auch noch ein Teil der Oppositionsparteien für das Gesetz eintreten. In welchem Umfange diese Parteien dies tun werden, läßt sich schwer voraussagen; doch ist es immerhin möglich, daß sowohl Demokraten wie Sozialdemokraten für die Verlängerung des Republikerschutzgesetzes stimmen werden, da sie natürlich ein erhebliches Interesse an dem Weiterbestehen gerade dieses Gesetzes haben.

Der Inhalt des Gesetzes.

Nach dem gewaltsamen Tode Rathenaus am 24. Juni 1922 war in rasch verlaufener Beratung das „Gesetz zum Schutz der Republik“ vom Reichstag mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen, die notwendig war, weil das Gesetz verfassungsändernde Bestimmungen enthielt.

Im letzten Paragraphen war bestimmt worden, daß es nur fünf Jahre in Kraft bleiben sollte; da es am 21. Juli 1922 durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt Gesetzeskraft erhielt, so ist die Frist am 21. Juli d. J. abgelaufen. Bekanntlich haben sich um die Frage, ob es ganz oder teilweise wieder erneuert werden soll, ziemlich heftige innenpolitische Kämpfe entwickelt, die besonders deswegen bemerkenswert sind, weil auch innerhalb der gegenwärtigen Regierungsparteien die Ansichten hierüber sehr geteilt sein sollen. Ziemlich unvermittelt hat nun die eine Regierungspartei, das Zentrum, jetzt einstimmig beschlossen, die Verlängerung des Gesetzes um zwei Jahre herbeizuführen.

Die Entstehungszeit des „Republikerschutzgesetzes“ weist schon darauf hin, daß es einen Kampfscharakter für bestimmte Zeit hat. Deswegen sind die Strafen für Vergehen und Verbrechen gegen das Gesetz sehr hohe und gehen weit über jene des Strafgesetzbuches hinaus. Vor allem richten sie sich gegen Vereinigungen und Verabredungen, die bestrebt sind, Mitglieder einer republikanischen Reichs- oder Landesregierung mit Gewalt zu entfernen, wobei diese Mitgliedschaft schon mit hohen Zuchthausstrafen belegt wird, die sich bis zur Todesstrafe steigern, wenn dem Mitglied dahingehende Bestrebungen bekannt waren. Mitgliedschaft ist aber nicht nur strafbar, sondern auch jede finanzielle Unterstützung oder sonstige Hilfeleistung durch einen Außenstehenden; strafbar auch die nicht den Behörden mitgeteilte Kenntnis von solchen Vereinigungen. Strafbar ferner die nächsten Verwandten, die Kenntnis von geplanten Attentaten haben, aber durch Unterlassung der Anzeige das Gelingen des Attentats ermöglichen.

Des Weiteren enthält das Gesetz schwere Strafbestimmungen gegen Gewalttätigkeiten, die gegen Regierungsmitglieder verübt werden, gegen Aufforderungen zu derartigen Gewalttaten, für Beschimpfungen von Ministern, wenn diese das Opfer eines Attentats geworden sind. Ebenso werden schwere Gefährdungsstrafen über jeden

verhängt, der sich einer geheimen Verbindung anschließt, deren Bestreben es ist, die republikanische Staatsform zu untergraben, oder deren Mitglieder unbefugte Waffen besitzen. Schon die Verheimlichung der Kenntnis eines solchen Waffenlagers wird bestraft. Und schließlich enthält der wohl am meisten angewandte § 8 die Bestimmung über die Höhe der Strafen, die für die Beschimpfung der republikanischen Staatsform und der Reichs- oder Landesfarben verhängt werden. Strafverfolgung gegen Deutsche und Ausländer ist auch dann zulässig, wenn die Straftaten im Ausland begangen werden.

Zur Aburteilung ist bekanntlich der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik eingesetzt worden, der aus neun Mitgliedern gebildet ist; drei davon sind Mitglieder des Reichsgerichts, während die andern sechs nicht berufsmäßig Richter zu sein brauchen. Ernannt werden sie alle vom Reichspräsidenten und gegen ihr Urteil finden Rechtsmittel nicht statt.

Des Weiteren regelt das Gesetz den Begriff der verbotenen Vereinigungen, die Bestimmungen über die Auflösung solcher Verbände und die dagegen möglichen Rechtsmittel. Dazu gehört gleichzeitig die Behandlung von Druckschriften, die mit irgenneiner Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch kommen.

Der fünfte Abschnitt behandelt als § 23 die Stellung der Deutschen Republik gegenüber den Mitgliedern solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem ehemaligen deutschen Bundesstaat regiert hat. Dieser Paragraph steht jetzt ganz besonders im Mittelpunkt der politischen Debatte. Nach ihm kann einem solchen Mitglied ehemals regierender Familien, wenn es seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebietes untersagt oder der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reiches beschränkt werden, allerdings nur dann, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß andernfalls das Wohl der Republik gefährdet wird. Eine Verurteilung gibt es in diesem Falle, nämlich an den Staatsgerichtshof.

Man sieht also, welche außerordentlich scharfe und die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger weit hin berührende Bestimmungen dieses Gesetz enthält. Daher versteht man auch den Widerstand, der jetzt, da die Zeiten doch politisch andere geworden sind, sich in verstärkter Weise gegen das Gesetz erhebt. Eine wirklich endgültige Lösung der Streitfrage aber wird man wohl allein dadurch finden, daß das neue Strafgesetzbuch sich den veränderten Zeitläufen anpaßt.

Berlin, 12. Mai. Zu der Besprechung der Vertreter der Regierungskoalition am gestrigen Mittwoch mit dem Reichskanzler, dem Reichsjustizminister, dem Reichsinnenminister und dem Reichswirtschaftsminister berichtet die Tägliche Rundschau, man habe sich noch nicht über alle Punkte geeinigt. Aber man sei sich jedoch über die voraussichtliche Lösung in weitem Umfange klar geworden. Es handele sich nicht darum, das Republikerschutzgesetz einfach in Bausch und Bogen zu verlängern. Nach Ansicht der Juristen aller bürgerlichen Parteien, die des Zentrums nicht ausgeschlossen, werde der Sache am besten gedient, wenn die Befugnisse des bisherigen Staatsgerichtshofes einem Senat des Reichsgerichts übertragen würden. Nach den bisherigen Besprechungen könne man damit rechnen, daß auch von Zentrumsseite einer Beseitigung des Staatsgerichtshofes keine Schwierigkeiten gemacht würden. Im übrigen werde man wohl die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes verlängern. Auch der sogenannte Kaiser-Paragraph sei in den Besprechungen keine Streitfrage gewesen, die einer Einigung ernste Hemmnisse bereiten könnte. Man werde allerdings dafür Sorge tragen müssen, daß die Verlängerung nur den Charakter einer provisorischen Maßnahme trage, die solange in Kraft bleibe, als die notwendigen Bestimmungen noch nicht in die allgemeine Gesetzgebung übergegangen seien.

Entgegen anderslautenden Meldungen wird von der Deutschen Allgemeinen Zeitung und von der Germania festgestellt, daß in der Kabinettsitzung am gestrigen Mittwoch das Republikerschutzgesetz überhaupt nicht zur Besprechung gekommen ist (!).

Wie weiter gemeldet wird, werden die interfraktionellen Besprechungen über die Verlängerung des Republikerschutzgesetzes in den nächsten Tagen fortgesetzt.

Für eilige Leser.

* In einer Entschließung an die Reichsregierung fordert der Kreistag Koblenz-Land die unverzügliche Räumung des besetzten Gebietes, lehnt es aber entschieden ab, daß die Räumung durch neue, das Gesamtdeutschland belastende Zugeständnisse erkauft werde.

* Wie aus Moskau gemeldet wird, hat sich der deutsche Botschafter Graf Brockdorff-Rangau nach Berlin begeben. Vor seiner Abreise hatte er noch längere Unterredung mit Litwinow. Während der Abwesenheit des Botschafters führt Botschaftsrat Gay die Geschäfte der Botschaft.

* Wie aus Reykjavik (Island) gemeldet wird, ist bei einem Hausbrande der Deutsche Rudolf Köster umgekommen.

* Nach den letzten Meldungen aus dem amerikanischen Ueberseewennungsgebiet steigt der Mißbilligung zwischen St. Louis und Cairo (Illinois) erneut sehr stark.

„It's Babininn, hat es doch Methode.“

Von Lothar Schmidt.

Wäre die Sache nicht so ernst, man könnte versucht sein, eine Scherzfrage zu stellen. Sie würde etwa lauten: Welche Laster dem deutschen Namen anzubücheln, mit welchen Lügen von Schandtateln ihn zu besudeln, haben unsere ehemaligen Kriegsgegner unterlassen? Die Phantastie müßte sich schon sehr anstrengen, um die Lösung zu finden. Denn der Born gemeiner Verleumdung ist dermaßen ausgeschöpft worden, daß schließlich zu diesem Thema nichts Neues mehr erfunden werden kann.

Dennoch ist es geschehen. Auf die hypothetische Frage wurde Antwort gegeben, und zwar nicht von einem unserer Kriegsgegner, sondern von dem deutschen Professor Hans Schmidt in Gießen. Er erhebt den ungeheuerlichen Vorwurf, wir hätten den Weltkrieg durch unsere eigene Schuld verloren, da die Offensiven im Frühjahr und Sommer des Jahres 1918 an der Besonnenheit unserer Truppen gescheitert seien. Der Gießener Professor sagt das natürlich mit anderen Worten; er brüht es etwas akademischer und höflicher in zwei Broschüren aus, welche massenhaft von den Abstinenteu als Kampfmittel gegen den Alkohol verbreitet werden. Auf diese Weise wird der Wahn eines Eigenbräblers zur Methode erhoben. Wer die beiden Schriften von Hans Schmidt liest, kann sich dem Einbruch nicht entziehen, daß es sich hier um einen durchaus ehrlichen Theologen handelt, der aus Vorurteil und aus Mangel an historischer Einsicht sich derart veranlagt hat, daß er beim besten Willen nicht mehr imstande ist, Ursachen und Wirkungen zu unterscheiden, und somit die Folgeerscheinungen von allerdings symptomatischer Bedeutung für die Urgründe eines unabwendbaren Weltgeschehens ansieht. Wie sehr nun auch solch verhängnisvolles Irren zu beklagen ist, die Entrüstung sollte sich weniger gegen den immerhin gutgläubigen Verfasser richten als vielmehr gegen jene, welche diese groteske Behauptung zur Schmach des Vaterlandes als großzügige Propaganda benützen. Denn wenn solche Anklagen erhoben werden, ohne daß zugleich der blühende Beweis für die Wahrheit sich erbringen läßt, dann steht nicht mehr das Für und Wider der Alkoholfrage zur Debatte, sondern das nationale Gewissen. Undenkbar, daß die Organisation der Abstinente keine Ahnung davon haben sollte, wie absurd die Behauptung ihres Wortführers ist.

Welches Dunkel auch noch die letzten Ursachen des Weltkrieges verhüllen mag, über eins kann kein Zweifel mehr walten, nämlich über die Frage, warum wir den Weltkrieg verloren haben und verlieren mußten. Wir hatten mit unseren wenigen Verbündeten die Welt zu Feinden. Der heroische Widerstand, den wir über vier Jahre lang unbefiegt und als Eroberer in Feindesland stehend leisteten, ist ohne Beispiel in der Geschichte. Man lese das erhebende Buch von Schaffner „Wenn ich ein Deutscher wäre“ (Berlin 1926). Der Autor, Amerikaner von Geburt, Engländer von Erziehung, Deutscher von Geblüt, ist voll von Bewunderung nicht nur für die Taten der deutschen Waffen, sondern auch für die moralische Kraft, welche hinter diesen Waffentat stand. Die Stimmen des Auslandes, die, wenn auch naturgemäß weniger enthusiastisch, so doch allen kriegsbegeisterlichen Lügen zum Trotz diese gigantischen Leistungen anerkennen, mehren sich von Tag zu Tag. Aber in Deutschland tritt ein Mann auf, ein Universitätsprofessor, ein „Wahrheitsjücker“, welcher die Entdeckung macht: französischer Alkohol hat die Deutschen unfähig zum Widerstand gemacht, hat sie verhindert, errungene Vorteile auszunützen und den Angriff weiter vorzutragen. Man läßt sich an den Kopf. Das wird gedacht, gedruckt, geglaubt, in Tausenden von Exemplaren verbreitet! Herr Professor Hans Schmidt beruft sich auf das Zeugnis von Gewährsmännern, meist Nichtkombattanten und Temperenzlern. Große Weinvorräte, von den stürmenden Truppen in Albert, Estaires, Melville, Reims, Soissons usw. vorgefunden und wahrscheinlich mit Absicht von den fliehenden Feinden dort zurückgelassen, hätten die Sieger in Trunkenheit verwandelt und so den Verlust des Weltkrieges herbeigeführt. Die kommandierenden Generale erwidern: Es ist richtig, daß mehrfach unliebsame Alkoholexzesse vorgekommen sind, die und da Teiloperationen auch beeinträchtigt haben mögen. Aber die Armeeführer — darunter also Namen wie Hindenburg, Mackensen, Stein — weisen mit aller Entschiedenheit die groteske Behauptung zurück, daß dadurch das Gesamtergebnis der Offensiven von 1918 beeinflusst werden konnte. Sie geben dem Verfasser mehr oder weniger deutlich zu verstehen, daß sie es für eine Annahme halten, ohne strategische Kenntnisse, ohne Einsicht in die komplizierten Bedingungen kriegerischer Operationen ein so vernichtendes Urteil in die Welt hinaus zu schreiben. Er aber läßt sich nicht belehren. Sein caeterum censeo ist und bleibt: die Trunksucht der Truppen hat uns befeht.